

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 72.

Freitags, den 9. August.

1844.

Für Preussische Verleger und Buchdrucker.

Mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Fälle haben gezeigt, wie leicht Drucker und Verleger bei Herausgabe von Schriften in Formfehler verfallen, die sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen können. Es sei mir daher erlaubt, hier auf eine gesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen, deren Verletzung nach dem Buchstaben des Preussischen Gesetzes sehr schwer geahndet werden kann. In der Verordnung vom 30. Juni 1843 (G.-S. S. 257), enthaltend „die in Folge des Gesetzes vom 23. Febr. 1843 notwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften“ heißt, es nämlich im § 6:

„Schriften, welche der im Artikel IX der Verordnung vom 18. October 1819 gedachten Form entbehren, sind überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorrätzig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.“

Zusatz 1: Artikel IX der Verordnung vom 18. Oct. 1819:

„Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werkes, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im Preussischen Staate wohnhaften bekannten Redacteurs versehen sein.“

Hieraus folgt also, daß wenn auch nur eins dieser Erfordernisse bei einem Buche, gleichviel ob es mit oder ohne Censur erscheint, nicht vorhanden, z. B. nur der Name des Druckers weggeblieben, die Polizei gesetzlich berechtigt ist, das Buch in Beschlag zu nehmen, ja zu vernichten. Welch letzteres Recht sonst nur dem Ober-Censurgerichte oder einem anderen ordentlichen Gerichte zusteht, so daß also eine solche Unachtsamkeit gesetzlich strenger bestraft wird, als eine wirkliche Umgehung der Censur, denn bei einer solchen hat nach § 5 d. a. Verordnung die Polizei die Schrift nur mit Beschlag zu belegen, und falls die Schrift nicht etwa ver-

11r Jahrgang.

brecherischen Inhalts ist (§ 7) der Censurbehörde vorzulegen. Erhält dieselbe dann das Imprimatur, so ist sie freizugeben und nur die Censurcontravention zu ahnden. Hierin liegt offenbar eine solche Inconsequenz, daß man sie nicht aus der Absicht des Gesetzgebers, sondern nur aus einem Uebersehen bei Ausarbeitung der Verordnung herleiten kann. Indes sei den Preussischen Polizeibehörden zum Ruhme nachgesagt, daß sie in diesem Falle bisher, so viel bekannt geworden, nie nach dem Buchstaben des Gesetzes verfahren, sondern nach geschעהener Untersuchung und vorgenommenener Beseitigung des Formfehlers solche Schriften stets freigegeben haben, wie dies z. B. kürzlich mit einem über 20 Bogen starken Werke geschehen, das, weil der Name des Buchdruckers weggeblieben, mit Beschlag belegt worden war. Jedoch ist es immer unangenehm, sich vom Boden des Rechtes entfernt und in Unannehmlichkeiten, durch die jedenfalls der Debit des Werkes aufgehalten wird, verwickelt zu sehen. Also Grund genug, auf Beobachtung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Formen aufmerksam zu sein.
Carl Dunder.

Der Entwurf zu einem Pressgesetz für Dänemark

gestattet den Druck größerer und kleinerer Schriften ohne vorgängige Erlaubniß. Der Name des Buchdruckers und der Druckort müssen auf dem Titelblatte genannt sein, sonst finden Geldstrafen gegen den Drucker und den, der den Druck veranlaßt hat, statt. Außerdem muß der Verfasser genannt sein, oder ein Herausgeber, der alsdann die Verantwortung übernimmt, ohne jedoch den Verfasser dadurch zu befreien; ein solcher Herausgeber muß ein in Dänemark zu Hause gehörender mündiger Mann und im Besitze seiner persönlichen Freiheit sein; der Verfasser jedoch braucht nur 18 Jahre alt zu sein, um selbst seine Schrift herausgeben zu können. Die periodischen Schriften bedürfen eines

164